

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bausal GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns begründeten rechtsgeschäftlichen Beziehungen zu gewerblichen Kunden, im Verhältnis zu Verbrauchern nur dann, wenn es ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt ist. Unsere Geschäftsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen der Kunden vor. Bei Abweichungen sind unsere Geschäftsbedingungen maßgebend.

2. Angebot

Unsere Angebote sind im Hinblick auf die angegebenen Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtszeitigen Selbstbelieferung. Erfolgen Lieferungen ohne unser Verschulden später als zwei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, vereinbarte Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und den Lieferungen Preise der für die Belieferungen notwendigen Waren und/oder öffentliche Abgaben mit Einfluss auf die durch uns gebildeten Preise gestiegen sind.

Sofern nicht anders in den Angeboten selbst bestimmt, enthalten zu den Angeboten gemachte Angaben und abgereichte Unterlagen keine Beschaffenheitsbeschreibungen, Zusagen sowie Garantien. Für die Beschaffenheitsbeschreibung sind allein die Inhalte der Angebote oder unserer Auftragsbestätigungen maßgebend.

Abgereichte Zeichnungen und Modelle bleiben unser Eigentum.

3. Auftragsbestätigungen

Grundsätzlich werden Aufträge, Abreden, Beschaffenheitsangaben und Beschaffenheitsgarantien erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. In Zweifelsfällen sind keine Beschaffenheitszusagen oder Garantien abgegeben. Die Belieferung ersetzt unsere schriftliche Bestätigung im gelieferten Umfang.

Beanstandungen zu schriftlichen Bestätigungen oder Lieferungen sind unverzüglich geltend zu machen. Im kaufmännischen Verkehr gelten §§ 377 ff. HGB.

4. Lieferung

a. Transport und Gefahr

Bei Selbstabholungen geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Vorladung durch den Transporteur auf den Kunden über.

Anderenfalls erfolgen die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Vertragsgerecht an den Transporteur übergabende und an den Kunden gelieferte, nicht angenommene Waren dürfen wir auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern.

Die Wahl von Transportmitteln und Transportwegen obliegt bei Lieferungen uns. Bei Lieferungen an von dem Kunden benannte Orte hat der Kunde sicherzustellen, dass Anlieferung und Abladung ohne besondere Behinderungen und Erschwernisse möglich ist, wobei wir Schwerlasttransporte zuvor ankündigen.

Der Kunde stellt sicher, dass Abladungen an dem von ihm benannten Lieferorten unverzüglich und sachgerecht erfolgen können.

Der Kunde haftet für bei Transporten Dritten entstandene Schäden und stellt uns von der Haftung im Innenverhältnis frei.

Ist eigenes oder fremdes Personal des/für den Kunden bei der Be- und Entladung behilflich, erfolgt die Hilfestellung auf Risiko des Kunden.

Spätestens mit Anlieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung und des Abhandenkommens von Liefergütern auf den Kunden über, wenn die Anlieferungen zu den üblichen Geschäftszeiten oder abgestimmten Terminen erfolgen.

Angaben zu Lieferzeiten sind nur dann Lieferfristen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Von dem Kunden und von uns nicht vorhergesehene Lieferstörungen wegen Arbeitskämpfen, hoheitlichen Maßnahmen, außergewöhnlichen Verkehrsstörungen oder ähnlichen Fällen sowie höherer Gewalt, befreien uns für die Dauer ihrer Wirkung zeitweise oder bei Unmöglichkeit in vollem Umfang von der Lieferpflicht. Im Falle des Lieferverzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn der Lieferverzug und die Unmöglichkeit nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Ist der Kunde uns gegenüber mit seinen Verpflichtungen in Verzug, so können wir von vereinbarten Lieferterminen durch schriftliche Mitteilung abrücken und Liefertermine verlängern, um den Zeitraum des Verzuges und nach billigem Ermessen.

b. Verpackung

Die Verpackung erfolgt branchenüblich. Paletten und Sonderverpackungen werden bei dem Kunden berechnet. Eine Rücknahme und Rückvergütung von Paletten und Sonderverpackungen erfolgt nur bei sofortiger Rücksendung in mangelfreiem Zustand und bei Abzug einer angemessenen Vergütung für das Handling.

c. Transportversicherung

Eine Transportversicherung erfolgt nur auf gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden. Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Transportschäden und Fehlmengen müssen unverzüglich nach Lieferung an den von dem Kunden bestimmten Ort festgestellt, nachvollziehbar aufgenommen und in Begleitpapieren aufgeführt werden.

5. Mängelhaftung

a. Rügeobliegenheit

Im Rechtsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten die §§ 377 ff. HGB uneingeschränkt. Auch sonst wird der Kunde offensichtliche Mängel,

Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien unverzüglich anzeigen. Mit der Verarbeitung oder dem Einbau beanstandeter, jedenfalls als fehlerhaft erkannter oder erkennbarer Ware gilt diese als nachträglich genehmigt.

b. Nacherfüllung

Die geschuldete Beschaffenheit definiert sich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung, wobei bei Abweichungen die Auftragsbestätigung vorgeht.

Wird Ware vor dem Gefahrenübergang in der Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder unbrauchbar, dürfen wir nach billigem Ermessen zwischen einer unentgeltlichen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung entscheiden. Ersetzte Ware geht in unsern Eigentum über.

c. Verjährung

Sofern nicht zwingend längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Mängeln binnen einen Jahres nach Übergabe an den Kunden/Auslieferung an den von dem Kunden vorgegebenen Ort. Ausgenommen davon sind Mängelansprüche von Verbrauchern und Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

Nachbesserungsleistungen wie Ersatzlieferungen unterliegen der Mängelhaftung bis zum Eintritt der Verjährung der ursprünglich gelieferten Gegenstände.

d. Unsachgemäße Verwendung

Wir haften nicht für die unsachgemäße Verwendung und/oder fehlerhafte Behandlung der Ware durch den Kunden, wenn diese nicht durch uns zu vertreten ist.

e. Mitwirkung

Sind wir zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, räumt der Kunde uns dazu Gelegenheit ein. Bleibt eine notwendige

Mitwirkung des Kunden trotz Aufforderung unter Fristsetzung und Nachfristsetzung aus, sind wir von der Nacherfüllungsverpflichtung frei.

f. Haftung

Über die Nacherfüllung hinausgehende Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an Liefergegenständen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche von Verbrauchern und Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wenn Schäden uns zurechenbar auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückgehen.

Von der Einschränkung bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus übernommenen Garantien oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos unberührt.

Für von uns nicht übermittelte Hersteller- und Produktangaben haften wir nicht.

6. Zahlungen

a. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort fällig.

Ein Skontoabzug kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Skontovereinbarung getroffen worden ist. Auch bei einer Skontovereinbarung ist der Skontoabzug ausgeschlossen, wenn unsere früheren Rechnungen nicht beglichen sind, ausgenommen solche, denen berechtigte Einwendungen des Kunden entgegenstehen.

Wechsel werden nur bei schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel akzeptiert.

Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben.

Auch außerhalb des kaufmännischen Verkehrs ist dem Kunden die Zurückbehaltung wegen Mängeln verwehrt, wenn er das Mangelerscheinungsbild

bei Übergabe kannte oder erkennen musste, es sei denn, das Erscheinungsbild wurde durch uns oder uns zurechenbar arglistig verschwiegen oder wenn wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

In laufenden Geschäftsverbindungen kann ein Zurückbehaltungsrecht durch den Kunden wegen früheren oder anderen Geschäften nicht geltend gemacht werden.

b. Zahlungsverzug

Mit Ablauf von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder rechnungsgleichen Zahlungsaufforderung tritt die gesetzliche Verzinsung ein. Daneben behalten wir uns die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

Stehen Lieferungen an, sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden mit der Vergütung ausgeführter Lieferungen berechtigt, Vorauszahlungen für noch anstehende Lieferungen zu fordern oder anderweit Sicherheit zu verlangen. Die Lieferverpflichtung wird bis zur Vorauszahlung oder Gestellung der Sicherheit ausgesetzt.

c. Kreditwürdigkeitsprüfung

Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Kreditwürdigkeit unserer Kunden Auskünfte bei der Creditreform, der Schufa-Holding AG und bei vergleichbaren Gläubigerschutzgemeinschaften einzuholen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Auskünfte bei von Dritten betriebenen Daten- bzw. Informationspools einholen, sofern diese bei der zuständigen Datenschutzbehörde ordnungsgemäß angemeldet sind. Wir sind berechtigt, an Daten- bzw. Informationspools Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden zu übermitteln, z.B. den Eintritt von Zahlungsverzügen, das Vorliegen von Rücklastschriften, die Notwendigkeit der Forderungsdurchsetzung mit gerichtlicher Hilfe usw.

7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen durch uns ausschließlich mit verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an von uns gelieferter Ware geht an den Kunden über, wenn er seine gesamten uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt hat. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer Saldoforderung. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwendung der von uns gelieferten und noch in unserem Eigentum stehenden Ware gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Bei Vermischung oder Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderen Gegenständen tritt der Kunde uns seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder den neuen Gegenständen ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich. Die Veräußerung der Ware darf der Kunde nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr vornehmen. Mit seinen Abnehmern darf er kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt offenzulegen und die Vorbehaltsbedingungen auch seinem Kunden aufzuerlegen. Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändungen o.ä. muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich anzeigen.

Der Kunde tritt uns sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm aus künftigen Veräußerungen von uns gelieferter Ware gegen seine Abnehmer entstehen, bis zur völligen Tilgung aller unserer gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen ab, in Höhe des Rechnungsbetrages durch uns gelieferter Waren zzgl. 20%. In gleicher Weise tritt der Kunde uns sämtliche Forderungen ab, die ihm aus Dienst- oder Werkleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) und/oder dem Einbau der durch uns gelieferten Waren entstehen. Die Abtretung erfasst auch Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegenüber Dritten erwachsen.

Wird die Eigentumsvorbehaltsware von Kunden als wesentlicher Bestandteil in seinem Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den aus einer Veräußerung des Grundstücks zu erzielenden Erlös in Höhe unserer Lieferforderung ab, zzgl. 35%.

Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen. Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderung insgesamt um

mehr als 35%, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden zur anteiligen Freigabe von Sicherheiten.

Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wir selbst sind berechtigt, Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns jederzeit widerrufen werden.

Als Veräußerung im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch die Verarbeitung, Montage, der Einbau in ein Grundstück sowie eine sonstige Verwertung.

Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden behalten wir uns die Rücknahme und Abholung der in unserem Eigentum stehenden Ware vor. Die Abholung der Eigentumsvorbehaltsware durch uns gilt als Erklärung des Rücktritts vom Vertrag bezüglich der abgeholtten Ware. Insoweit sind wir zum Teilrücktritt in jedem Falle berechtigt. Der Kunde räumt uns das Recht zum Betreten seines Geländes zur Kennzeichnung und/oder Wegnahme der Eigentumsvorbehaltsware ein. Die Kosten der Kennzeichnung und Rücknahme trägt der Kunde.

8. Streckengeschäft

Bei vereinbarter direkter Belieferung von Bauherren oder Endkunden tritt die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferverpflichtung spätestens mit der Übergabe der Ware und Bestätigung der Übergabe durch Unterschrift des Bauherren oder Endkunden auf dem Lieferschein ein.

Auch bei Streckengeschäften gewährleistet der Kunde die Wahrnehmung der Rügenobliegenheiten mit den oben aufgeführten Rechtswirkungen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle mit uns begründeten Rechtsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechseln ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

Gerichtsstand ist Neubrandenburg. Uns bleibt es ungenommen, unsere Kunden nach unserer Wahl an ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Sitz ihrer Niederlassung, von der der Vertrag geschlossen ist, gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Schiedsgerichte sind nur zuständig, wenn dies ausdrücklich bei Begründung des Vertrages oder später gesondert vereinbart worden ist.

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Stellen sich Lücken heraus, sind diese nach dem Vertragssinn zu ergänzen. Vom Vertrag und diesen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für Abweichungen von dem Schriftformerfordernis selbst.